

Anlage 2
(zu Nummer 21 Buchst. h)

Maßgaben zu einer einheitlichen Handhabung der Urkundenzählung

Lau- fende Num- mer	Geschäft	Erfassungshinweis
Fälle der Begründung, Aufteilung, Veränderung von Wohnungs- und Teileigen- tum sowie von Erbbaurechten		
1	Teilung nach § 3 oder § 8 Woh- nungseigentumsgesetz	Erfassung erfolgt bei der Position 2a
	a) neben der Teilungserklärung wer- den 8 Nachtragsurkunden, die je- weils auch für die Eintragung not- wendige Bewilligungen enthalten, vorgelegt	einmalige Erfassung bei der Position 2a, es handelt sich um einen einheitli- chen Eintragungsvorgang nach Num- mer 21 Buchst. d
	b) unter Verteilung der eingetragenen Grundpfandrechte in jeweils geson- derten Urkunden	einmalige Erfassung der Teilungser- klärung bei der Position 2a, zudem ist jede Urkunde mit der Zustimmung des dinglich Berechtigten bei der Position 2c zu erfassen
2	Änderung der Teilungserklärung durch Umwandlung von Gemein- schaftseigentum in Sondereigentum, vorgelegt werden 1 Nachtrag zur Teilungserklärung und 6 Gläubiger- zustimmungen	einmalige Erfassung bei der Position 2a, Gläubigerzustimmungen werden nicht erfasst, da nicht auf Eintragung ins Grundbuch gerichtet
3	Teilungserklärung zum Wohnungs- erbbaurecht	Erfassung erfolgt bei der Position 2a
4	Urkunde enthält eine separate Zu- weisung von Sondernutzungsrechten (Stellplätzen)	Erfassung erfolgt bei der Position 2a
Fälle der Veränderung von Eigentum		
5	Eintragung von Eigentumswechseln des Wohnungseigentümers oder des Erbbauberechtigten	Erfassung erfolgt bei der Position 2b
6	Ersuchen der Zwangsversteige- rungsabteilung auf Eintragung des Erstehers mit mehreren Zuschlags- beschlüssen	einmalige Erfassung bei der Position 2b, da Grundlage der Eintragung das Ersuchen nach § 130 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ist
7	Berichtigung des Eigentumsverhält- nisses aufgrund Ehevertrag	Erfassung des Ehevertrags erfolgt bei der Position 2b als Unrichtigkeits- nachweis
8	Auflassungsempfänger wird aufgrund Ehevertrags mit seinem Ehegatten in Gütergemeinschaft eingetragen, vor- gelegt werden Auflassungsurkunde und Ehevertrag	Erfassung der Auflassung bei der Po- sition 2b, der Ehevertrag wird nicht erfasst, es gilt Nummer 21 Buchst. a Satz 5
9	Erwerber wird mit seinem neuen Fa-	Erfassung der Auflassung bei der Po-

Anlage 2

	miliennamen unter Vorlage der Heiratsurkunde und Auflassungsurkunde eingetragen	sition 2b, die Heiratsurkunde fällt unter Nummer 21 Buchst. a Satz 5, da keine Grundbuchberichtigung vorliegt
10	Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs unter Bezugnahme auf mehrere aufeinanderfolgende Erbscheine oder Auszüge aus dem Handelsregister oder mehrere Testamente	es liegt ein Fall der Grundbuchberichtigung nach Nummer 21 Buchst. e vor, es werden alle Urkunden, die die Unrichtigkeit nachweisen, erfasst, jeder Erbschein, jede Verfügung von Todes wegen, jeder Handelsregisterauszug wird gesondert gezählt und je nach betroffener Eintragung bei der Position 2b oder 2c erfasst
11	Erbnachweis nach eingetragenen Eigentümer und Auflassungsurkunde zur Übertragung an den Erwerber	Erfassung der Auflassung bei der Position 2b und gesonderte Erfassung des Erbnachweises bei der Position 2b, unabhängig davon, ob Voreintragung des Rechtsnachfolgers des eingetragenen Eigentümers erfolgt
12	es werden 3 Auflassungsurkunden (Kettenauflassung) eingereicht, beantragt ist die Eintragung des letzten Erwerbers	Erfassung jeder Auflassungsurkunde bei der Position 2b, unabhängig davon, ob Voreintragung des Zwischenerwerbers erfolgt, die Urkunden könnten auch in der entsprechenden Reihenfolge losgelöst von weiteren Urkunden vollzogen werden
13	Kaufvertrag mit Auflassung und Erbschein werden zur Eintragung der Vormerkung eingereicht	Erfassung der Auflassungsurkunde, die auch die Bewilligung der Vormerkung enthält, bei der Position 2c, zusätzlich ist der Erbnachweis bei der Position 2b zu erfassen, unabhängig davon, ob Voreintragung des Rechtsnachfolgers des eingetragenen Eigentümers erfolgt
14	nach Vollzug des vorherigen Falls werden erneut der Kaufvertrag mit Auflassung und Erbschein zur Eigentumsumschreibung und Löschung der Vormerkung vorgelegt	die erneut vorgelegte Auflassungsurkunde ist bei der Position 2b zu erfassen, da es sich um ein höherwertiges Geschäft im Rahmen des Teilvollzugs einer Urkunde handelt, der Erbschein ist nicht erneut zu erfassen, da er nicht erstmalig vorgelegt wurde, in gleicher Art und Weise ist zu verfahren, wenn nur der Antrag und die zur Umschreibung notwendigen Bescheinigungen oder Erklärungen unter Bezugnahme auf die vorliegende Auflassungsurkunde und den Erbschein eingereicht werden
15	Antrag auf Eintragung des Eigentumswechsels und der Löschung der Auflassungsvormerkung,	
	a) wobei hinsichtlich der Auflassung	einmalige Erfassung der Auflassungs-

Anlage 2

	eine separate Urkunde eingereicht und hinsichtlich der Löschungsbewilligung auf eine bereits vorliegende Urkunde Bezug genommen wird	urkunde bei der Position 2b, die Löschungsbewilligung ist nicht zu zählen, da es sich um einen Teilvervollzug einer Urkunde handelt, welcher nicht ein höherwertiges Geschäft betrifft
	b) Auflassung und Bewilligung zur Löschung der Auflassungsvormerkung sind zusammen in einer bereits vorliegenden Urkunde enthalten, in einer separaten Urkunde wird unter Bezugnahme darauf der Vollzugsantrag mit Eintragungsbewilligung eingereicht	einmalige Erfassung bei der Position 2b, bei der Eigentumsumschreibung wird nur die Auflassung erfasst, unabhängig davon in wie vielen Urkunden das Geschäft abgewickelt wird
	c) Kaufvertragsangebot und Kaufvertragsannahme in 2 getrennten Urkunden, die jeweils Eintragungsbewilligungen enthalten	es wird nur die Urkunde, die die Auflassung enthält, bei der Position 2b erfasst
	d) Antrag auf Eintragung der Eigentumsumschreibung mit gesondert beurkundeter Identitätserklärung	einmalige Erfassung bei der Position 2b, bei der Eigentumsumschreibung wird nur die Auflassung erfasst, unabhängig davon in wie vielen Urkunden das Geschäft abgewickelt wird
16	Eigentumsumschreibung, Rückauflassungsvormerkung und Wohnrecht in einer Urkunde	es ist nur die Eigentumsumschreibung bei der Position 2b zu erfassen
17	Eigentumsübergang nach dem Sächsischen Straßengesetz	einmalige Erfassung des Unrichtigkeitsnachweises (Nachweis zum Übergang der Baulast) bei der Position 2b
18	Auflassung und Löschung von Nießbrauchsrechten	
	a) aufgrund Sterbeurkunde	Erfassung der Auflassung bei der Position 2b, zusätzliche Erfassung der Sterbeurkunde bei der Position 2c
	b) aufgrund Löschungsbewilligung	Erfassung der Auflassung bei der Position 2b, wenn die Löschungsbewilligung gesondert vorgelegt wird, wird sie gesondert bei der Position 2c erfasst, wenn sie in der Auflassungsurkunde enthalten ist, wird sie nicht erfasst
19	die Auflassungsurkunde enthält auch die Bewilligung zur Eintragung der Auflassungsvormerkung, zunächst wird Antrag auf Eintragung der Vormerkung gestellt	Erfassung der Vormerkung bei der Position 2c und bei der späteren Eigentumsumschreibung noch einmal bei der Position 2b
Fälle der Eintragung, Veränderung und Löschung von Rechten in den Abteilungen II und III		
20	vorgelegt werden die Löschungszustimmung nach § 27 der Grundbuch-	einmalige Erfassung der Löschungsbewilligung bei der Position 2c

	ordnung und die Löschungsbewilligung in gesonderten Urkunden	
21	Eintragung Zwangssicherungshypothek aufgrund mehrerer Titel	Erfassung jedes Titels bei der Position 2c, der Titel ersetzt die Eintragungsbewilligung
22	Sammelantrag auf Löschung von Alt-rechten auf der Grundlage von Hinterlegungsscheinen	Erfassung der Anzahl der beigefügten Hinterlegungsscheine bei der Position 2c, betreffen mehrere Hinterlegungsscheine dasselbe Recht, werden sie nur dann mehrfach erfasst, wenn sie auf Teilbeträge lauten
23	10-köpfige Gesamthandsgemeinschaft reicht 10 separate Bewilligungen zur Löschung eines Rechts in Abteilung III ein	einmalige Erfassung bei der Position 2c, da es sich um einen einheitlichen Eintragungsvorgang handelt
24	Pfandhaftentlassungserklärung wird eingereicht und die Pfandfreigabe für 2 Blätter beantragt	einmalige Erfassung bei der Position 2c
25	zu einem späteren Zeitpunkt wird auf die Pfandfreigabeerklärung Bezug genommen und für weitere Blätter die Pfandfreigabe beantragt	keine erneute Erfassung, es gilt die Einmalzählung von Urkunden
26	Zustimmung von Eigentümern oder Gläubigern zur Änderung der Teilungserklärung	der rechtliche Inhalt der Urkunden ist maßgeblich, fehlerhafte Bezeichnungen (Zustimmung statt Pfandfreigabe) sind unschädlich, Erfassung der Pfandfreigaben bei der Position 2c
27	in einer Urkunde wird die Eintragung von 2 Grundschulden bewilligt, die im Grundbuch zu unterschiedlichen Zeiten vollzogen werden	einmalige Erfassung bei der Position 2c
28	vorgelegt wird ein Antrag auf Löschung eines Rechts wegen Fristablauf	einmalige Erfassung bei der Position 2c, der Unrichtigkeitsnachweis der abgelaufenen Frist ist im Antrag enthalten
Fortführungsnachweise		
29	separate Fortführungsnachweise, die Anträge auf Teilung, Vereinigung, Bestandteilszuschreibung mit enthalten	Erfassung bei der Position 3a, soweit diese nicht gemeinsam mit einer anderen zu zählenden Urkunde eingegangen sind, der Antrag des Eigentümers wird nicht gesondert erfasst
30	Fortführungsnachweis betrifft 5 Grundstücke in 4 Grundbuchblättern (§ 12c Abs. 2 Nr. 2 der Grundbuchordnung)	wird bei der Position 3b einmal erfasst, unabhängig davon, wer die Eintragung vornimmt
31	Fortführungsnachweise zur Zerlegung, Verschmelzung, Berichtigung der Bestandsangaben	werden bei der Position 3b erfasst, wenn sie unabhängig von weiteren Eintragungen (Teilung, Vereinigung) vollzogen werden, unabhängig davon, wer die Eintragung vornimmt
Ersuchen und Anträge		

Anlage 2

32	Zwangsversteigerungs- und Insolvenzvermerk (§ 12c Abs. 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung)	wird bei der Position 4a erfasst, unabhängig davon, wer die Eintragung vornimmt
33	Berichtigung des Namens aufgrund Eheurkunde (§ 12c Abs. 2 Nr. 4 der Grundbuchordnung)	wird bei der Position 4a erfasst, unabhängig davon, wer die Eintragung vornimmt
34	Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben
35	Sammelvertrag nach dem Ausgleichsleistungsgesetz für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können	wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben
36	Sammelersuchen nach Eisenbahnneuordnungsgesetz oder Vermögenszuordnungsgesetz	wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben
37	Sammelersuchen auf Eintragung von Sanierungsvermerken	wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben
38	Umlegungsverfahren	wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben
39	Ersuchen wegen Flurbereinigungsverfahren zu mehreren Blättern	wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben
40	Nachträge zur Flurbereinigung	jedes neue Ersuchen, das einen Nachtrag zur Flurbereinigung enthält, wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben
41	Ersuchen nach dem Bodensonderungsgesetz	wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben
42	freiwillige Baulandumlegung nach § 79 BauGB	wird bei der Position 4b erfasst, Anzahl der betroffenen Blätter ist anzugeben
Statistisch nicht zu erfassende Geschäfte		
43	Antrag auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses	wird nicht erfasst
44	Eintragung von Amts wegen	wird nicht erfasst
45	Antrag einer Gemeinde auf Grundstücksbuchung	wird nicht erfasst
46	Grundbuchberichtigungszwangsverfahren nach § 82 der Grundbuchordnung	wird nicht erfasst, erst im Berichtigungsverfahren wird die Anzahl der Erbnachweise bei der Position 2b erfasst